

S a t z u n g

zur

3. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13, 14, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Wasserversorgungssatzung vom 19.11.2018 wird wie folgt abgeändert:

§ 1

§ 42 Grundgebühr und Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr umfasst die Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung der Wasserzähler und wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

- Größe Q₃ 4 **1,90 €/Monat (netto)**
- Größe Q₃ 10 **2,30 €/Monat (netto)**
- Größe Q₃ 16 **3,00 €/Monat (netto)**
- Größe Q₃ 2,5 **2,30 €/Monat (netto)**

(2) Die Zählergrundgebühr umfasst fixe Kosten für die Vorhaltung der Einrichtung und wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

- Größe Q₃ 4 **2,90 €/Monat (netto)**
- Größe Q₃ 10 **7,30 €/Monat (netto)**
- Größe Q₃ 16 **11,70 €/Monat (netto)**
- Größe Q₃ 2,5 **1,80 €/Monat (netto)**

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,52 € (netto).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,52 € (netto).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und Umsatzsteuer gemäß § 53) pro Kubikmeter 10,00 €.

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Frankenhardt, den 15.11.2022

Jörg Schmidt
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frankenhardt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.